

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 7 (1915)
Heft: 5

Artikel: Kommunalbanken : die städtische Bank in Breslau
Autor: Bloch, Sigfried
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350402>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einige hundert Zeichner umfasst, und deren Ergebnissen wir nach dem « Zeichner » die folgenden Ziffern entnehmen:

	Vollbeschäftigte Zeichner	Davon vollbezahlt	Von den Vollbeschäftigten wurden vollbezahlt (in Prozent)
August	216	120	56
September	116	32	28
Oktober	171	51	30
November	204	72	35
Dezember	229	56	24
Januar	308	77	25
Februar	358	75	21
März	416	67	16
April	590	85	14

Diese Ziffern— man beachte die prozentualen Angaben — tun zur Evidenz dar, dass das Verhältnis der vollbezahlten zu den vollbeschäftigten Zeichnern in dem Masse gesunken ist, je mehr Arbeitskräfte volle Beschäftigung erhielten!

Noch im Monat April erhielten von den von der Enquete erreichten Zeichnern für volle Beschäftigung 3 Zeichner den halben Lohn oder weniger als den halben Lohn; 24 Zeichner zwei Drittel des frühern Lohnes, 64 Zeichner drei Viertel des frühern Lohnes, 144 Zeichner 80 bis 85 % des frühern Lohnes und 246 Zeichner 90 % des frühern Lohnes!

Der Fragebogen, der für die Erhebungen der Zeichner diente, enthielt auch eine Frage, deren Beantwortung es nun gestattet, auf die Reduktionen bei den kaufmännischen Angestellten zu schliessen: Bei 59 Firmen stellen sich die Zeichner gleich den übrigen Angestellten, bei 10 Firmen besser und bei 4 Firmen schlechter. Es ist demnach dafür gesorgt, dass die kaufmännischen Angestellten die « Harmonie des Kapitals mit der Arbeit » in nicht minder empfindlicher Weise zu kosten bekommen als jene Kreise, die sich bisher darüber vielleicht etwas weniger Illusionen machten.

Zusammenfassend können wir sagen, dass, von der ärmlich bezahlten Arbeiterin angefangen bis zum Stehkragenproletarier, die Arbeitskräfte in Form ihrer Lohnreduktionen eine Kriegssteuer darbrachten, welche die Kriegssteuer-« Opfer » der besitzenden Klasse um das Hundert- und Tausendfache übertreffen.



Kommunalbanken.

Die städtische Bank in Breslau.

Von Sigfried Bloch, Zürich.

Am 20. Februar 1915 reichten die Genossen Dr. Zollinger und Mitunterzeichner im Grossen Stadtrat in Zürich eine Motion ein, welche die

Initiative zur Gründung einer Schweizerischen Städtebank verlangte. Die Motion wurde zwecks Prüfung durch den Kleinen Stadtrat entgegengenommen. Es dürfte daher zweckmässig erscheinen, über bereits bestehende kommunale Banken zu berichten.

Eine der ältesten Kommunalbanken ist die im Jahre 1848 gegründete Städtische Bank in Breslau. Sie darf als eine sehr beachtenswerte kommunale Finanzunternehmung bezeichnet werden. Die Bank bezweckt, Handel und Gewerbe zu fördern, Kapital nutzbar zu machen, Vermögensmassen zur Aufbewahrung und Verwaltung entgegenzunehmen. (§ 1 der Statuten vom 20. Juni 1911.) Ein Ministerial-Erlass vom 17. Dezember 1899 bezeichnet die Bank ausserdem als amtliche Hinterlegungsstelle für Mündel-Vermögen.

Die Stadt Breslau haftet für die Verbindlichkeiten der Bank. Das Betriebskapital beträgt 3,600,000 Mk., wovon 3,000,000 Mk. als Stammkapital gelten, das die Stadtgemeinde zur Verfügung stellt. Die übrigen 600,000 Mk. gelten als Reservefonds. Die Bank macht gewerbmässig Bankgeschäfte. Sie kauft und verkauft kurzfristige Wechsel (Diskontogeschäft). Sie gewährt gegen Unterpfang (Lombard) oder Bürgschaft Darlehen. Ohne Unterpfang dürfen die Darlehen an preussische, staatliche, kommunale und kirchliche Verbände erteilt werden. Kontokorrentkredit wird gegen Sicherstellung gewährt. Die Bank nimmt verzinliches Depositengeld an, kauft und verkauft Wertpapiere und Geldsorten bestimmter Art für eigene Rechnung. Sie löst fällige Zins- und Dividendscheine ein, fördert den Check- und Giroverkehr, nimmt Wertpapiere in Verwaltung, bewahrt Wertpakete in verschlossenen Depots auf und vermietet schliesslich auch Schrankfächer.

Der Bankverkehr vollzieht sich aber nicht in beliebiger Weise. Er ist an bestimmte Normen gebunden, die den Kreis der Geschäfte einengen. So zum Beispiel werden nur solche Wechsel diskontiert, die in Deutschland zahlbar sind. Für die Wechsel müssen mindestens zwei zahlungsfähige Verpflichtete bürgen, doch kann eine andere, entsprechende Garantie geboten und angenommen werden. Eigentümlicherweise ist es der Bank untersagt, Wechsel zu akzeptieren oder zu trassieren. Der Beleihungswert der verpfändeten Wertpapiere, gegen welche die Bank Darlehen gewährt, ist in den Satzungen der Bank genau umschrieben, doch hat das Bankkuratorium das Recht, Aenderungen vorzunehmen, die Beleihungsfähigkeit hinsichtlich einzelner Effekten für eine gewisse Zeitdauer zu unterbinden. Als Norm gilt zum Beispiel die Beleihung von Banknoten fremder Staaten mit 95 % des Kurswertes, von Inlandswechseln mit 95 % des Nennwertes.

Kommunalobligationen deutscher Hypothekenbanken werden mit 85 % des Kurswertes belehnt, während Hypotheken, die auf städtischen Grundstücken (Breslau) lasten, innerhalb des zehnfachen Nutzungswertes oder innerhalb 60 % des gemeinen Wertes beliehen werden. Ausserdem ist die Höhe einer Darlehenskategorie begrenzt. Die Städtische Bank steht unter der Leitung eines Kuratoriums. Dasselbe besteht aus vier Mitgliedern des Magistrats und aus acht Mitgliedern, welche die Stadtverordnetenversammlung wählt. Erstere ernennt der Oberbürgermeister. Auf Grund des § 59 der Städte-Ordnung ist das Kuratorium eine städtische Deputation. Ausserdem besteht noch ein Vorstand, der die Bankgeschäfte besorgt und die Bank nach aussen vertritt (§ 12 der Statuten), wobei die Beschlüsse des Kuratoriums massgebend sind. Der Bankdirektor ist an der Spitze des Vorstandes.

Der nach den statutarisch vorgeschriebenen Abschreibungen verbleibende Reingewinn wird jährlich der städtischen Hauptkassa zugeführt. Direktor und Rendant erhalten Gewinnanteile. « Sollte sich durch eine Jahresbilanz eine Verminderung des Stammkapitals (§ 3 a) herausstellen, so dient zunächst der Reservefonds (§ 3 b) zur Deckung. Reicht dieser dazu nicht hin, so dienen die zunächst erzielten Reingewinne vorzugsweise zur Wiederergänzung des Stammkapitals; bevor diese stattgehabt hat, darf weder eine neue Reserve angesammelt, noch ein Ueberschuss abgeliefert werden. So oft und so lange sich aber nach Wiederergänzung des Stammkapitals der Reservefonds erschöpft oder angegriffen findet, darf von dem alsdann erzielten Reingewinn nach Berichtigung der bewilligten Gewinnanteile nur die Hälfte als Ueberschuss abgeliefert werden. Die andere Hälfte muss verwendet werden, um den Reservefonds wieder auf seine frühere Höhe zu bringen.» (§ 18 der Satzungen.)

Der Nettogewinn betrug im Jahre

1902	Mk. 181,974.16
1903	» 214,756.80
1904	» 226,354.06
1905	» 207,316.21
1906	» 272,104.71
1907	» 334,249.58
1908	» 234,864.29
1909	» 222,124.08
1910	» 244,150.83
1911	» 246,877.06
1912	» 303,319.68
1913	» 400,167.29

Seit Juli 1913 besorgt die Bank die Kassageschäfte des Giroverbandes der kommunalen Verbände der Provinz Schlesien. Die Bank hatte im Jahre 1913 Mk. 380,197,748.94, 1902 Mk. 166,340,119.34 Gesamtumsatz.

1902 wurden 18,298 Stück Wechsel angekauft, Betrag: Mk. 40,352,510.53. 1913 wurden 10,647 Stück Wechsel angekauft, Betrag: Mk. 45 Millionen 444,953.54.

Die Zinseneinnahmen für Diskontowechsel betragen 1902: Mk. 250,453.35, 1913: Mark 506,290.12.

Hinsichtlich des Lombardgeschäftes wurden 1902 neue Darlehen gewährt: Mk. 16,396,800.—, 1913 Mk. 14,236,900.—.

Ende März 1914 waren ausgeliehen: Mark 2,704,000.—. An Lombardzinsen, Provisionen, Kursgewinn etc. wurden 1902 Mk. 115,398.43, 1913 Mk. 122,766.55 eingenommen.

Der Umsatz des Kontokorrentverkehrs betrug: 1913 Mk. 91,361,639.88 (1912: Mk. 60 Millionen 319,898.01).

Die Verwaltungskosten betragen im Jahre 1913 Mk. 70,011.— (1912: Mk. 70,479.43), wovon für Gewerbesteuer, Miete, Handelskammer- und Börsenbeiträge Mk. 11,791.22, für Ruhegehalt und Witwengelder Mk. 5306.— ausbezahlt wurden. Die Prüfung der Rechnungen der Bank unterliegt einer Revisionskommission, die aus fünf Mitgliedern besteht. Die Stadtverordneten-Versammlung wählt vier derselben aus ihrer Mitte. Decharge ist ebenfalls durch die städtische Behörde zu erteilen.

Die Bank hat der Stadt nicht nur gute Dienste geleistet, sondern ihr weit über die durchschnittliche Verzinsung des Grundkapitals hinaus beachtenswerte Einnahmen gebracht. Namentlich in den letzten 12 Jahren.



Theorie und Praxis in der Arbeiterbewegung.

In weiten Kreisen der organisierten Arbeiterschaft herrscht immer noch die irrtümliche Auffassung. Theorie und Praxis sind in der Arbeiterbewegung zwei getrennte Gebiete, die wenig oder nichts miteinander zu tun haben. Wie oft hört man nicht den von Goethe geprägten Ausspruch zitieren: « Grau, mein Freund, ist alle Theorie.» Oder « die Theorie ist gut für die Theoretiker, aber für die praktische Arbeit in der Bewegung hat sie wenig Wert; die Praxis widerspricht der Theorie; die praktische Arbeit ist notwendig und nützlich, die Theorie ist Nebensache » usw.

Kommen solche Aeusserungen von Genossen, die wenig oder keinen Einfluss auf die Arbeiter besitzen, so mag das noch angehen, wenn es auch keine erfreuliche Erscheinung ist. Schlimm aber ist es, solche Ansichten auch von Genossen äussern zu hören, die im Dienste der Arbeiterbewegung stehen, deren Aufgabe es ist, für eine grundsätzliche Aufklärung der Arbeiter zu wirken, die in gewerkschaftlichen oder politischen Kämpfen als Führer dienen, deren Ansichten von Arbeitern oft unbesehen als « richtig » anerkannt werden. Schlimm ist es deshalb, weil solche Ansichten beweisen, dass die Träger derselben entweder keinen Schimmer